

II-366 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

17.119/2-I 8/76

116/AB

1976-03-17

zu 108/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

Parlament

zu Z. 108/J-NR/1976.

Mit Beziehung auf die schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Vetter und Genossen, Z. 108/J-NR/1976, betreffend die Zusammenlegung von Bezirksgerichten, teile ich folgendes mit:

1. Zum Punkt 1 der Anfrage

Nach den vom Bundesministerium für Justiz in den vergangenen Jahren geleisteten Vorarbeiten wäre - unter der Voraussetzung, daß die Niederösterreichische Landesregierung die nach § 8 Abs. 5 Buchst. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 erforderliche Zustimmung erteilt - die Zusammenlegung folgender in Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichte ohne weitere bauliche Maßnahmen möglich:

aufzulassendes Bezirksgericht: aufnehmendes Bezirksgericht:

Allentsteig)

Zwettl

Groß-Gerungs)

Ottenschlag)

Spitz

Krems a.d. Donau

Kirchschlag

Wr. Neustadt

Aspang

Neunkirchen

Marchegg

Gänserndorf

Persenbeug

Ybbs

- 2 -

2. Zum Punkt 2 der Anfrage

Nach den dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehenden Unterlagen und nach den gepflogenen Erhebungen besteht in keiner der Ortsgemeinden Niederösterreichs, in denen Bezirksgerichte ihren Sitz haben, deren Auflassung möglich wäre, eine Expositur oder Außenstelle einer Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Außenstelle eines Finanzamts befindet sich in Allentsteig; in den übrigen Ortsgemeinden Niederösterreichs, in denen Bezirksgerichte ihren Sitz haben, deren Auflassung möglich wäre, befinden sich keine Außenstellen eines Finanzamts.

Das österreichische Gerichtsorganisationsrecht kennt Einrichtungen, die den bestehenden Außenstellen von Verwaltungsbehörden vergleichbar sind:

a) die Gerichtstage: Nach § 29 Abs.1 des Gerichtsorganisationsgesetzes kann der Bundesminister für Justiz die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes anordnen. Dabei gilt der Ort, an dem der Gerichtstag abgehalten wird, für die dort zu erledigenden Geschäfte als Amtssitz des betreffenden Bezirksgerichts. Nach der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz können auf einem Gerichtstag sämtliche gerichtlichen Geschäfte vorgenommen werden;

b) das Notariat, das seit Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariats mit der Abhandlungspflege, also einem wichtigen Teil der außerstreitigen Gerichtsbarkeit betraut ist.

Das Bundesministerium für Justiz hat nun ausdrücklich erklärt, daß im Fall der Auflassung eines Bezirksgerichts das dort bestehende Notariat bestehen bleiben wird; ferner, daß im Fall der Auflassung eines Bezirksgerichts der Bundesminister für Justiz anordnen werde, daß das Bezirksgericht, dem der Sprengel eines aufgelassenen Bezirksgerichts zugewiesen wird, an dem Ort, der Sitz des

- 3 -

aufgelassenen Bezirksgerichts war, regelmäßig Gerichtstage abzuhalten hat. Im Fall der Auflassung eines Bezirksgerichts wird daher die bezirksgerichtliche Gerichtsbarkeit an dem Ort, in dem das aufgelassene Bezirksgericht seinen Sitz hatte, durch die Einrichtung der Gerichtstage und des Notariats, in einem Ausmaß vertreten sein, das der Tätigkeit bestehender oder etwa in Zukunft zu errichtender Außenstellen von Verwaltungsbehörden zumindest vergleichbar ist.

3. Zum Punkt 3 der Anfrage

Bei den oben unter der Z.1 angeführten Bezirksgerichten, deren Auflassung möglich wäre, ist jeweils nur ein Richter tätig. Bei einigen dieser Bezirksgerichte ist der Richter gar nur an einzelnen Tagen der Woche anwesend. Im Fall einer Erkrankung des bei einem dieser Bezirksgerichte ständig tätigen Richters oder an den Tagen, an denen der nur mit einem Teil seiner Arbeitskraft zugeteilte Richter nicht anwesend ist, können dringende und unaufschiebbare richterliche Geschäfte überhaupt nicht vorgenommen werden. Dies ist ein Zustand, der mit der berechtigten Forderung nach einem umfassenden Rechtsschutz der Bevölkerung nicht zu vereinbaren ist, dem aber nach der geltenden Rechtslage und den Gegebenheiten auf dem Gebiet der Personalverwaltung nicht abgeholfen werden kann. Eine Abhilfe kann nur eine Zusammenlegung dieser Bezirksgerichte mit einem benachbarten, im selben politischen Bezirk gelegenen Bezirksgericht bringen. Bei dem durch die Zusammenlegung vergrößerten Bezirksgericht werden dann mindestens zwei Richter tätig sein, so daß auch im Fall der Erkrankung oder des Urlaubs eines der Richter die Erledigung dringender und unaufschiebbarer richterlicher Geschäfte sichergestellt ist.

- 4 -

Im Fall der Auflassung von Bezirksgerichten kann überdies bei den aufnehmenden Bezirksgerichten die Anzahl des nichtrichterlichen Personals wesentlich vermehrt werden. Dadurch wird ein rationellerer Einsatz, besonders die wechselseitige Vertretung bei Erkrankungen und während der Urlaubszeit, ermöglicht. Der Gang der Rechtspflege wird hierdurch nicht un wesentlich beschleunigt und damit der Rechtsschutz der Bevölkerung verbessert werden.

Eine weitere Verbesserung wird sich voraussichtlich auch dadurch ergeben, daß zwischen den Richtern des durch die Zusammenlegung vergrößerten Bezirksgerichts eine zweckmäßige Arbeitsaufteilung möglich sein wird; sie ist, weil sie eine Spezialisierung der Richter ermöglicht, im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung und der vorsprechenden Parteien gelegen.

8. März 1976

